

An alle
Gemeinden und Gemeindeverbände

Per E-Mail!

Datum: 21. 01. 2021
Sachbearbeiter: PH
G:\Allgemein\Rundschreiben\2021\
3. COVID-19-Landesgesetz.docx

3. COVID-19-Landesgesetz

Sehr geehrte Bürgermeister*innen!
Sehr geehrte Amtsleiter*innen!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund einiger Anfragen dürfen wir Ihnen ergänzend zu unserer Aussendung vom 02.12.2020 und dem Tätigkeitsbericht 2020, der Mitte Jänner 2021 versendet wurde, eine komprimierte Information betreffend das 3. COVID-19-Landesgesetz, dessen Inhalt Anfang des Jahres in Kraft getreten ist, übermitteln:

- Bauordnung
 - Anrainer müssen nicht zwingend zur Bauverhandlung geladen werden
 - Allfällige Bauverhandlung (Bauverhandlungen sind im vereinfachten Verfahren nicht zwingend)
- K-KBBG
 - Übergangsbestimmung bezüglich nachzuholende Ausbildungen (Kindergartenassistent*innen und -leiter*innen) wird konkretisiert und um ein halbes Jahr (bis 31. August 2021) verlängert.
- K-SchG
 - Schaffung der Möglichkeit des teilweisen Absehens von der Beitragsvorschrift für jene Schüler, die eine Verpflegung und Betreuung im Freizeitbereich ganztägiger Schulformen aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 nicht in Anspruch nehmen oder in Anspruch nehmen können (theoretisch für gesamtes Schuljahr).
Im Sinne der Liquiditätssicherung wird jedoch nach wie vor von diesem Schritt abgeraten.
- Veranstaltungsgesetz
 - Aufschub wiederkehrender Überprüfung im Falle eines Hinderungsgrundes möglich
- COVID-19-Gesetz
 - Verlängerung der Sonderbestimmung für Gemeinderatssitzungen (Videokonferenz oder Umlaufbeschluss als Alternative zur physischen Gemeinderatssitzung möglich) bis 30.06.2021 (analog zur bundesverfassungsgesetzlichen Möglichkeit)
 - Verlängerung der Anordnungsmöglichkeit betreffend Verbrauch von Urlaubs- und Zeitguthaben von nicht mehr als 2 Wochen bis 31.12.2021 (2 Wochen auch im Jahr 2021 anordenbar)

Die Sammel-Dienstrechtsnovelle, welche auch die Einführung einer besonderen Pflegedienstzulage für Pflegekräfte der Sozialhilfeverbände vorsieht, wurde zwar bereits beschlossen, jedoch noch nicht kundgemacht. Ungeachtet dessen sind vor Auszahlung der Zulage noch die Beschlussfassung einer Änderung der K-GNBV sowie deren Kundmachung erforderlich.

Für Fragen steht Ihnen unsere Landesgeschäftsstelle stets zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Der Präsident:

gez. Bgm. Günther Vallant